

Referat Infektionsepidemiologie

Merkblatt für Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten¹ nach dem "Masernschutzgesetz"

Das "Masernschutzgesetz" (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention) enthält im Wesentlichen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und tritt am 01. März 2020 in Kraft. Es ergibt sich folgende Rechtslage:

1. Beschäftigte müssen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit den Nachweis erbringen, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht. Dieser Nachweis kann mit einem Impfausweis oder durch eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden (§ 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG).
2. Personen, die bereits vier Wochen in o.g. Einrichtungen untergebracht sind, haben der Leitung der Einrichtung innerhalb von insgesamt 8 Wochen einen Nachweis nach § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG vorzulegen.
3. Es gibt Ausnahmen:
 - a. Wenn eine Impfunverträglichkeit oder eine Immunität gegen Masern ärztlich bescheinigt ist (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).
 - b. Die Impfpflicht besteht nicht für Beschäftigte, die vor dem 01. Januar 1971 geboren sind.
 - c. Es gibt einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind. Dieser Lieferengpass muss auf den Internetseiten des Paul-Ehrlich-Institutes bekannt gemacht worden sein.²
4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern sind verpflichtet, das Gesundheitsamt unter Angabe der personenbezogenen Daten der Betroffenen zu benachrichtigen, wenn **Beschäftigte** keinen ausreichenden Nachweis der Masernimpfung erbringen (§ 20 Absatz 9 Satz 4 IfSG).
5. Wenn ein Nachweis "nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig" erfolgt, ist das eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet werden (§ 73 Absatz 1a, Nr. 7c IfSG).
6. Das Gesundheitsamt wird nach erfolgter Meldung einer Einrichtung tätig und leitet weitere

¹ Gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG: Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

² <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/lieferengpaesse/lieferengpaesse-node.html>

Schritte ein.

7. Einrichtungen für Geflüchtete dürfen Personen, die den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes nicht erbracht haben, nicht beschäftigen (§ 20 Absatz 9 IfSG).
8. Personen, die in o.g. Einrichtungen untergebracht sind und keinen ausreichenden Impfschutz nachweisen, können dennoch (weiter) untergebracht werden.
9. Für **Beschäftigte**, die am 01. März 2020 bereits in einer der genannten Einrichtungen tätig sind, gilt die Verpflichtung, bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorzulegen. Wird der Masernschutz oder die Impfunverträglichkeit bis dahin nicht nachgewiesen oder tritt der Masernschutz erst später ein, ist das Gesundheitsamt zu informieren. Die gleiche Frist gilt für Personen, die am 01. März 2020 bereits untergebracht sind.
10. Die Androhung oder Verhängung von Buß- und Zwangsgeldern erfolgen ausschließlich durch das Gesundheitsamt.
11. Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten sollten die erhobenen Nachweise auch in ihren eigenen Akten dokumentieren.

Die wichtigsten Fragen und Antworten (FAQ) finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsamtes unter www.gesundheitsamt.bremen.de/masern